

**Textliche Festsetzungen :**

In den WR-Gebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.

**Hinweis:**

Die Höhenlage der neuen Straßen bleibt weiterhin in den Sonderplänen zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 19/68 „Tommesweg“ festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Essen-Mülheim.

Bauliche Anlagen dürfen die Höhe von 149 m über NN nicht überschreiten.